



**Einladung zur
Hauptversammlung
(virtuelle Hauptversammlung)**

am

23. Juli 2020

Hiermit laden wir die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur

123. ordentlichen Hauptversammlung.

Sie findet statt als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre (im Folgenden „Aktionäre“) sowie ihrer Bevollmächtigten am **Donnerstag, 23. Juli 2020, 10:00 Uhr**, und wird aus den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Gummistraße 1, 95326 Kulmbach, übertragen.

Bitte beachten Sie, dass Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten die virtuelle Hauptversammlung nicht vor Ort in den Geschäftsräumen der Gesellschaft verfolgen können.

Die Hauptversammlung wird gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 („**COVID-19-Gesetz**“) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte den Hinweisen, die im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt sind.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2019 und des Berichts des Aufsichtsrats

Die genannten Unterlagen sind von dem Zeitpunkt der Einberufung an über die Internetseite der Gesellschaft

<http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich. Die Unterlagen werden dort auch während der virtuellen Hauptversammlung zugänglich sein.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft in Höhe von EUR 5.230.324,87 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von EUR 1,50 Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 5.040.000,00

Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen: EUR 150.000,00

Gewinnvortrag: EUR 40.324,87

Bilanzgewinn: EUR 5.230.324,87

Nach § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 23. Juli 2020 endet die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder. Laut § 8 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern und setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Aktiengesetz und § 4 Drittelbeteiligungsgesetz aus vier von der Hauptversammlung und aus zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

1. Herrn Dr. Hermann Brandstetter, Pullach

Mitglied des Vorstands (CFO) der
Schörghuber Stiftung & Co. Holding KG,
München

2. Herrn Hans Albert Ruckdeschel, Kulmbach

Geschäftsführer der IREKS GmbH,
Kulmbach

3. Herrn Dr. Jörg Lehmann, Münsing

Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO) der
Paulaner Brauerei Gruppe GmbH & Co. KGaA,
München

4. Herrn Stefan Fischbach, München

Mitglied der Geschäftsführung der
Paulaner Brauerei Gruppe GmbH & Co. KGaA,
München

gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen, die über ihre Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

6. Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft

Die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft und die Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (MGV) – eine 100%ige, unmittelbare Tochtergesellschaft der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft – haben am 19. März 2020 einen Beherr-

schungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Mit diesem Vertrag soll eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft begründet werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie der Eintragung im Handelsregister der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschafterversammlung der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft hat dem Abschluss des Vertrags am 18. März 2020 die Zustimmung erteilt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft vom 19. März 2020 zuzustimmen.

Der Vertrag, dessen vollständiger Wortlaut anschließend wiedergegeben wird, hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft.
- Die Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft abzuführen.
- Die Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann mit Zustimmung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- Die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft ist gegenüber der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und gilt mit Blick auf die Gewinnabführungspflicht der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Verlustausgleichspflicht der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2020.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Danach ist er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung kündbar. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind daher keine außenstehenden Gesellschafter i.S.d. § 304 AktG vorhanden und daher keine Bestimmungen über Ausgleichszahlungen oder über Abfindungsangebote (§§ 304, 305 AktG) erforderlich; auch eine Prüfung durch einen gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer ist nach § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

Der Vertrag ist in einem gemeinsamen Bericht des Vorstands der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft und der Geschäftsführung der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 293a Absatz 1 AktG näher erläutert und begründet.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

§ 1

Beherrschung durch die Kulmbacher Brauerei AG

- (1) *MGV unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Kulmbacher Brauerei AG. Die Kulmbacher Brauerei AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der MG V hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.*
- (2) *Die Kulmbacher Brauerei AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben.*

§ 2

Gewinnabführung

- (1) *MGV verpflichtet sich, erstmals für ihr bei Wirksamwerden dieses Vertrages (siehe § 5 Abs. 2) laufendes Geschäftsjahr ihren ganzen Gewinn an die Kulmbacher Brauerei AG abzuführen. Abzuführen sind – vorbehaltlich der Bildung oder der Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und die nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Beträge. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG (in der jeweils gültigen Fassung) zulässigen Höchstbetrag der Gewinnabführung nicht überschreiten.*
- (2) *MGV kann mit Zustimmung der Kulmbacher Brauerei AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Kulmbacher Brauerei AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen oder der Ausgleich eines Jahresfehlbetrages aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.*

§ 3

Verlustübernahme

Die Kulmbacher Brauerei AG ist entsprechend § 302 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach § 2 wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der MGV fällig.*
- (2) Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 3 wird mit Ablauf des Stichtages des Jahresabschlusses der MGV fällig.*

§ 5

Wirksamwerden, Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Kulmbacher Brauerei AG und der Gesellschafterversammlung der MGV.*
- (2) Der Vertrag wird nach Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Zustimmungen mit seiner Eintragung in das Handelsregister der MGV wirksam. Unabhängig davon gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 2 dieses Vertrages bzw. zum Verlustausgleich nach § 3 dieses Vertrages bereits für das gesamte Geschäftsjahr (ab Geschäftsjahresbeginn 00.00 Uhr), in dem dieser Vertrag wirksam wird.*
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der MGV gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die Anerkennung der Körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche*

Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrages erfüllt ist; die Mindestlaufzeit beträgt nach derzeitiger Rechtslage fünf (5) Zeitjahre gerechnet ab dem Beginn (00.00 Uhr) des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der MGV wirksam geworden ist. Wird dieser Vertrag im Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2020 beginnt, eingetragen, so endet die Mindestlaufzeit zum Ablauf (24.00 Uhr) des 31. Dezember 2024. Wird das Geschäftsjahr der MGV vor Ablauf der Mindestlaufzeit geändert, so verlängert sich die Mindestlaufzeit um die Dauer des bei einer Änderung des Geschäftsjahres jeweils entstehenden Rumpfgeschäftsjahres, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

- (4) Das Recht zur Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Kulmbacher Brauerei AG oder verbundene Unternehmen der Kulmbacher Brauerei AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der MGV beteiligt sind; dies gilt auch im Falle der Veräußerung oder Einbringung der Mehrheit der Geschäftsanteile. Ferner kann ein wichtiger Grund insbesondere auch in der Verschmelzung, Spaltung (nach Umwandlungsgesetz) oder Liquidation der Kulmbacher Brauerei AG oder der MGV liegen.*
- (5) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.*
- (6) Wenn der Vertrag endet, hat die Kulmbacher Brauerei AG den Gläubigern der MGV in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.*

§ 6

Ausgleich und Abfindung analog §§ 304 f. AktG

Ein Ausgleich bzw. eine Abfindung analog §§ 304 f. AktG an außenstehende Gesellschafter findet nicht statt, da außenstehende Gesellschafter der MGV nicht vorhanden sind.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) *Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.*
- (2) *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.*
- (3) *Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geiste, Inhalt und Zweck des Vertrages bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages getroffen hätten, wenn ihnen die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.*
- (4) *Weist der Vertrag eine Regelungslücke auf, so gilt voranstehender Abs. 3 entsprechend.*
- (5) *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.“*

...

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter

<http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

abgerufen werden. Sie werden dort auch während der virtuellen Hauptversammlung zugänglich sein:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019,
- die Jahresabschlüsse der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019 (nach § 264 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist die Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Lageberichterstellung befreit),
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft und der Geschäftsführung der Markgrafen-Getränkevertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 293a AktG.

7. Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH und der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft

Die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft und die Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH (EGeU) – eine 100%ige, unmittelbare Tochtergesellschaft der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft – haben am 19. März 2020 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Mit diesem Vertrag soll eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft begründet werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH sowie der Eintragung im Handelsregister der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH. Die Gesellschafterversammlung der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Kulmbacher Brauerei

Aktien-Gesellschaft hat dem Abschluss des Vertrags am 18. März 2020 die Zustimmung erteilt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH und der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft vom 19. März 2020 zuzustimmen.

Der Vertrag, dessen vollständiger Wortlaut anschließend wiedergegeben wird, hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft.
- Die Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft abzuführen.
- Die Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH kann mit Zustimmung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft ist gegenüber der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH und gilt mit Blick auf die Gewinnabführungspflicht der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH sowie die Verlustausgleichspflicht der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2020.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Danach ist er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe

GmbH kündbar. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH. Bei der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH sind daher keine außenstehenden Gesellschafter i.S.d. § 304 AktG vorhanden und daher keine Bestimmungen über Ausgleichszahlungen oder über Abfindungsangebote (§§ 304, 305 AktG) erforderlich; auch eine Prüfung durch einen gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer ist nach § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

Der Vertrag ist in einem gemeinsamen Bericht des Vorstands der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft und der Geschäftsführung der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH gemäß § 293a Absatz 1 AktG näher erläutert und begründet.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

§ 1

Beherrschung durch die Kulmbacher Brauerei AG

- (1) *EGeU unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Kulmbacher Brauerei AG. Die Kulmbacher Brauerei AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der EGeU hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.*
- (2) *Die Kulmbacher Brauerei AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben.*

§ 2

Gewinnabführung

- (1) *EGeU verpflichtet sich, erstmals für ihr bei Wirksamwerden dieses Vertrages (siehe § 5 Abs. 2) laufendes Geschäftsjahr ihren ganzen Gewinn an die Kulmbacher Brauerei AG abzuführen. Abzuführen sind – vorbehaltlich der Bildung oder der Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung*

entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und die nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Beträge. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG (in der jeweils gültigen Fassung) zulässigen Höchstbetrag der Gewinnabführung nicht überschreiten.

- (2) *EGeU kann mit Zustimmung der Kulmbacher Brauerei AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Kulmbacher Brauerei AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen oder der Ausgleich eines Jahresfehlbetrages aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.*

§ 3

Verlustübernahme

Die Kulmbacher Brauerei AG ist entsprechend § 302 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Fälligkeit

- (1) *Der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach § 2 wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der EGeU fällig.*
- (2) *Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 3 wird mit Ablauf des Stichtages des Jahresabschlusses der EGeU fällig.*

§ 5

Wirksamwerden, Vertragsdauer

- (1) *Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Kulmbacher Brauerei AG und der Gesellschafterversammlung der EGeU.*
- (2) *Der Vertrag wird nach Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Zustimmungen mit seiner Eintragung in das Handelsregister der EGeU wirksam. Unabhängig davon gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 2 dieses Vertrages bzw. zum Verlustausgleich nach § 3 dieses Vertrages bereits für das gesamte Geschäftsjahr (ab Geschäftsjahresbeginn 00.00 Uhr), in dem dieser Vertrag wirksam wird.*
- (3) *Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der EGeU gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die Anerkennung der Körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrages erfüllt ist; die Mindestlaufzeit beträgt nach derzeitiger Rechtslage fünf (5) Zeitjahre gerechnet ab dem Beginn (00.00 Uhr) des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der EGeU wirksam geworden ist. Wird dieser Vertrag im Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2020 beginnt, eingetragen, so endet die Mindestlaufzeit zum Ablauf (24.00 Uhr) des 31. Dezember 2024. Wird das Geschäftsjahr der EGeU vor Ablauf der Mindestlaufzeit geändert, so verlängert sich die Mindestlaufzeit um die Dauer des bei einer Änderung des Geschäftsjahres jeweils entstehenden Rumpfgeschäftsjahres, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.*
- (4) *Das Recht zur Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Kulmbacher Brauerei AG oder verbundene Unternehmen der Kulmbacher Brau-*

erei AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der EGeU beteiligt sind; dies gilt auch im Falle der Veräußerung oder Einbringung der Mehrheit der Geschäftsanteile. Ferner kann ein wichtiger Grund insbesondere auch in der Verschmelzung, Spaltung (nach Umwandlungsgesetz) oder Liquidation der Kulmbacher Brauerei AG oder der EGeU liegen.

- (5) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Wenn der Vertrag endet, hat die Kulmbacher Brauerei AG den Gläubigern der EGeU in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6

Ausgleich und Abfindung analog §§ 304 f. AktG

Ein Ausgleich bzw. eine Abfindung analog §§ 304 f. AktG an außenstehende Gesellschafter findet nicht statt, da außenstehende Gesellschafter der EGeU nicht vorhanden sind.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (3) Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geiste, Inhalt und Zweck des Vertrages best-

möglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages getroffen hätten, wenn ihnen die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

- (4) *Weist der Vertrag eine Regelungslücke auf, so gilt voranstehender Abs. 3 entsprechend.*
- (5) *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.“*

...

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter

<http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

abgerufen werden. Sie werden dort auch während der virtuellen Hauptversammlung zugänglich sein:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Erfrischungs-Getränke Kulmbacher Gruppe Union GmbH und der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019,
- die Jahresabschlüsse der Erfrischungs-Getränke Kulmbacher Gruppe Union GmbH für die Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019 (nach § 264 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist die Erfrischungs-Getränke Kulmbacher Gruppe Union GmbH von der Lageberichterstellung befreit),
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft und der Geschäftsführung der Erfrischungs-Getränke Kulmbacher Gruppe Union GmbH nach § 293a AktG.

8. Satzungsänderung zur Ermöglichung von Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz

Der Aufsichtsrat soll Sitzungen bei Bedarf auch ohne physische Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in Form einer Videokonferenz abhalten und in solchen Sitzungen rechtssicher Beschlüsse fassen können. Bereits nach der geltenden Fassung der Satzung ist der Aufsichtsrat berechtigt, Sitzungen als Videokonferenz abzuhalten und in diesem Rahmen Beschlüsse zu fassen, wenn im Einzelfall kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die COVID-19-Pandemie zeigt, dass es sinnvoll ist, die Flexibilität des Aufsichtsrats insofern weiter zu erhöhen. Die Durchführung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz soll deshalb künftig auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne Weiteres zulässig sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 12 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen und den folgenden neuen § 12 Abs. 2 einzufügen:

„§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig,
 - a) wenn alle Mitglieder geladen sind und
 - b) wenn mindestens drei Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind oder durch entsprechende schriftliche Stimmabgaben über andere Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied, das über eine Videoschaltung an der Sitzung teilnimmt, gilt als anwesend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.*
- (2) *Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinsamen Sitzungen. Eine Sitzung kann auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch als Videokonferenz abgehalten werden. In begründeten Einzelfällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende gestatten, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch an einer Sitzung teilnehmen; auch in diesem Fall gelten sie als anwesend.“*

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

9. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

Hinweise zur Ausübung von Rechten und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts

Nichtbörsennotierte Gesellschaften müssen in der Einberufung der Hauptversammlung lediglich die Firma, den Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung angeben (§ 121 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AktG). Die nachfolgenden Hinweise zur Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Ausübung der Rechte zu erleichtern. Zudem werden die im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung bestehenden Möglichkeiten, insbesondere die Möglichkeit, die virtuelle Hauptversammlung im Internet zu verfolgen, sowie die Fragemöglichkeit näher erläutert.

I. Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

Auf Grundlage von Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (COVID-19-Gesetz) hat der Vorstand der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ist daher ausgeschlossen.

Aktionäre können die gesamte virtuelle Hauptversammlung, einschließlich der Beantwortung von Fragen und der Verkündung der Beschlussergebnisse, über das Aktionärsportal unter <http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/> im Internet in Bild und Ton verfolgen.

Die teilnahmeberechtigten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht nur durch Briefwahl oder durch Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Den Aktionären wird eine Fragemöglichkeit im Weg der elektronischen Kommunikation eingeräumt und Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können im Weg der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erheben.

II. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Ausübung von Rechten und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Versammlung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Als Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein vom depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Nachweis ausreichend. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 2. Juli 2020 (00:00 Uhr), zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der unten genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum 16. Juli 2020 (24:00 Uhr), zugehen.

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

BayernLB

c/o dwpbank

DSHVG

Landsberger Str. 187

80687 München

Telefax: +49 (0)69 5099 – 11 10

E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

III. Übertragung der virtuellen Hauptversammlung im Internet

Aktionäre, die sich rechtzeitig angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes übermittelt haben, können die gesamte virtuelle Hauptversammlung, einschließlich der Beantwortung von Fragen und der Verkündung der Beschlussergebnisse, über das Aktionärsportal unter <http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/> im Internet in Bild und Ton verfolgen. Dazu verwenden Aktionäre die Anmelde Daten, die sich auf der Anmeldebestätigung befinden, die ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung übersandt werden.

IV. Verfahren für die Stimmabgabe

1. Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die sich rechtzeitig angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes übermittelt haben, können ihr Stimmrecht – selbst oder durch Bevollmächtigte – entweder (a) per Post, Fax oder E-Mail oder (b) im Weg elektronischer Kommunikation über das Aktionärsportal unter <http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/> mithilfe der Anmeldeunterlagen („**Briefwahl**“) ausüben. Maßgeblich ist stets die zeitlich letzte Stimmabgabe. Wenn von Seiten des Aktionärs sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht/Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, werden die Briefwahlstimmen stets als vorrangig betrachtet.

a) Briefwahl per Post, Fax oder E-Mail

Für die Briefwahl **per Post, Telefax oder E-Mail** verwenden Sie bitte das Briefwahlformular, das Sie mit den Anmeldeunterlagen erhalten haben. Briefwahlstimmen per Post, Telefax oder E-Mail können bis zum **22. Juli 2020, 18:00 Uhr (MESZ)** unter

- der Postanschrift

Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München oder

- unter der Telefax-Nummer
+49 (0) 89 30903-74675 oder

- unter der E-Mail-Adresse
anmeldestelle@computershare.de

abgegeben werden. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Briefwahlstimme bei der Gesellschaft entscheidend. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen per Post, Telefax oder E-Mail.

b) Briefwahl im Weg elektronischer Kommunikation

Die Briefwahl im Weg elektronischer Kommunikation im Internet über das Aktionärsportal unter <http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/> ist bis zum Beginn der Stimmensauszählung in der virtuellen Hauptversammlung möglich.

Bis zu diesem Zeitpunkt können über die Briefwahl im Weg elektronischer Kommunikation auch bereits abgegebene Stimmen widerrufen oder geändert werden, unabhängig davon, ob sie im Weg elektronischer Kommunikation oder per Post, Telefax oder E-Mail abgegeben wurden.

2. Stimmabgabe durch Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können sich bei der Stimmabgabe im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, wenn sich die Aktionäre rechtzeitig angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig übermittelt haben. Dabei ist zu beachten:

- Die Stimmrechtsvertreter dürfen zu den Punkten der Tagesordnung nur aufgrund ihnen erteilter Vollmacht und gemäß ihnen ausdrücklich erteilter Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts abstimmen.
- Die Stimmrechtsvertreter nehmen (i) keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse und zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen entgegen und (ii) sie stehen nur für die Abstimmung über solche Anträge und Wahlvorschläge zur Verfügung, zu denen es mit dieser Einberufung oder später durch die Gesellschaft zugänglich gemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat oder von Aktionären gibt.
- Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können in Textform an die Gesellschaft unter einer der oben unter 1.a) für die Stimmabgabe durch Briefwahl **per Post, Telefax oder E-Mail** angegebenen Adressen bis zum 22. Juli 2020, 18.00 Uhr (MESZ), erteilt, geändert oder widerrufen werden. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend.
- Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können zudem **elektronisch im Internet** über das Aktionärsportal unter <http://www.kulmbacherbrauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/> mithilfe der Anmelde Daten bis zum Beginn der Stimmentauszählung in der virtuellen Hauptversammlung

erteilt, widerrufen oder geändert werden. Das gilt auch für zuvor fristgemäß per Post, Telefax oder E-Mail abgegebene Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter.

- Bei mehreren Erklärungen über Vollmacht und/oder Weisungen an die Stimmrechtsvertreter ist jeweils die zuletzt zugegangene Erklärung maßgeblich.
- Wenn von Seiten des Aktionärs sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht/Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, werden die Briefwahlstimmen stets als vorrangig betrachtet.

3. Stimmabgabe durch Bevollmächtigung anderer Personen

Aktionäre, die sich durch andere Personen als die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung von Rechten und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung vertreten lassen wollen, müssen sich rechtzeitig anmelden, rechtzeitig den Nachweis des Anteilsbesitzes übermitteln und vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dabei ist zu beachten:

- Vollmachten an andere Personen als die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können
 - **gegenüber der Gesellschaft** in Textform unter einer der oben unter 1.a) für die Stimmabgabe durch Briefwahl **per Post, Telefax oder E-Mail** angegebenen Adressen bis zum 22. Juli 2020, 18:00 Uhr (MESZ), oder **elektronisch im Internet** über das Aktionärsportal unter <http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/> mithilfe der Anmelde-daten bis zum Beginn der Stimmenauszählung in der virtuellen Hauptversammlung erteilt, widerrufen oder geändert werden; oder
 - **gegenüber dem Bevollmächtigten** erteilt, widerrufen oder geändert werden. In diesem Fall sind Erteilung, Widerruf oder Änderung der Vollmacht der Gesellschaft in Textform unter einer der oben unter 1.a) für die Stimmabgabe durch Briefwahl **per Post, Telefax oder E-Mail** angegebenen Adressen bis zum 22. Juli 2020, 18:00 Uhr (MESZ) oder **elektronisch im**

Internet über das Aktionärsportal unter <http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/> mithilfe der Anmelde-daten bis zum Beginn der Stimmenauszählung in der virtuellen Hauptversammlung nachzuweisen.

- Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.
- Die Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten gilt als Widerruf früherer Stimmabgaben per Briefwahl oder Bevollmächtigungen und Weisungen an einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.
- Bitte weisen Sie Ihre Bevollmächtigten auf die unten aufgeführten Informationen zum Datenschutz hin.

Auch Bevollmächtigte können nicht selbst physisch an der Hauptversammlung teilnehmen, sondern sind auf die Teilnahmemöglichkeiten, wie unter III. beschrieben, beschränkt. Sie müssen ihre Stimmen entweder per Briefwahl oder durch Stimmrechtsvollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgeben.

V. Fragemöglichkeit

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung haben die Aktionäre, die sich rechtzeitig angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes übermittelt haben, gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 3 COVID-19-Gesetz die Möglichkeit, selbst oder durch Bevollmächtigte Fragen einzureichen. Fragen können bis spätestens zum 20. Juli 2020, 24:00 Uhr über das Aktionärsportal unter <http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/> mithilfe der Anmelde-daten eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet nach „pflichtgemäßem, freiem Ermessen“, welche Fragen er wie beantwortet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns vorbehalten, Fragen zusammenzufassen und im Interesse aller Aktionäre Fragen zur Beantwortung auszuwählen. Bitte beachten Sie ferner, dass die Namen von Aktionären und Bevollmächtigten, die Fragen einreichen, im Rahmen der Beantwortung der Fragen in der virtuellen Hauptversammlung möglicherweise genannt werden, sofern sie der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Ein Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG besteht in der virtuellen Hauptversammlung nicht.

VI. Widerspruchsmöglichkeit

Gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 4 COVID-19-Gesetz können Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, über das Aktionärsportal unter <http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/> mithilfe der Anmeldedaten selbst oder durch Bevollmächtigte von Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einlegen.

VII. Gegenanträge, Wahlvorschläge

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge und Wahlvorschläge zur Verfügung:

Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft
Heike Hartelt
Lichtenfelser Straße 9
95326 Kulmbach
Telefax: +49 (0)9221/705-368
E-Mail: hauptversammlung@kulmbacher.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, werden so behandelt, als hätte sie der betreffende Aktionär in der virtuellen Hauptversammlung gestellt. Das gilt nicht, wenn der betreffende Aktionär sich nicht rechtzeitig zur virtuellen Hauptversammlung anmeldet oder nicht rechtzeitig den Anteilsbesitznachweis übermittelt.

Information zum Datenschutz für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten

Die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft, vertreten durch die Mitglieder ihres Vorstands, Kulmbach, verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer des Anmeldenachweises; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Aktionär benannten Bevollmächtigten) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um die Hauptversammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorzubereiten und durchzuführen sowie den Aktionären und Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung sowie die Ausübung von Rechten und Möglichkeiten durch Aktionäre und ihre Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung zwingend erforderlich.

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die ihr Depot führende Bank deren personenbezogene Daten an die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung der Ausübung von Rechten und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die Namen von Aktionären und Bevollmächtigten, die Fragen einreichen, werden im Rahmen der Beantwortung von Fragen in der virtuellen Hauptversammlung möglicherweise genannt, sofern sie der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Diese Datenverarbeitung ist zur Wahrung des berechtigten Interesses der übrigen Aktionäre erforderlich, den Namen eines Fragestellers zu erfahren und die Frage besser einordnen zu können. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften

Aktionären und Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Die Daten werden regelmäßig gelöscht, wenn die dreijährige Frist zur Aufbewahrung gemäß § 134 Abs. 3 Satz 5 AktG abgelaufen ist und die Daten nicht mehr für etwaige Auseinandersetzungen über das Zustandekommen oder die Wirksamkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung benötigt werden.

Die Dienstleister der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Bevollmächtigten von der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen. Diese Rechte können die Aktionäre und Bevollmächtigten gegenüber der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft

Heike Hartelt

Lichtenfelser Straße 9

95326 Kulmbach

Telefax: +49 (0)9221/705-368

E-Mail: hauptversammlung@kulmbacher.de

Zudem steht den Aktionären und Bevollmächtigten gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes, in dem die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft ihren Sitz hat, zu.

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Datenschutzbeauftragter der
Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft
c/o Frau Dr. Marion Herrmann
Datenschutz Symbiose GmbH
Hundingstr. 10
95445 Bayreuth
Telefon: +49 (0)921/15011-26
Telefax: +49 (0)921/15011-27
E-Mail: datenschutz@kulmbacher.de

Kulmbach, im Juni 2020

Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft

Der Vorstand

Kulmbacher Brauerei
Aktien-Gesellschaft
Lichtenfelser Straße 9
95326 Kulmbach
Telefon 09221/705-0
Telefax 09221/705-368
E-Mail: hauptversammlung@kulmbacher.de
www.kulmbacher-brauerei-ag.de